

Maurizio Bettini über „Vergleich/barkeit“

Mit dem erstmals auf Deutsch präsentierten Beitrag „Vergleich/barkeit“ von Maurizio Bettini, der mit freundlicher Genehmigung des Verlages Il Mulino aus dem in italienischer Sprache erschienenen Sammelband „Mit den Römern. Eine Anthropologie der antiken Kultur“ entnommen wurde,¹ eröffnet der Forschungsbereich Römisches Recht an der Universität Graz ein hochaktuelles wissenschaftliches Diskussionsforum. Als Einführung in das Thema und für ein besseres Verständnis wurde dem Beitrag die von Bettini gemeinsam mit Short verfasste Einleitung in den Band vorangestellt. Für die umsichtige und kompetente Übersetzung gebührt Marlene Peinhopf großer Dank.

Der moderne Europäer sah sich als Sohn der ‚Klassiker‘, Griechisch und Latein dienten als Basis zur Verständigung der Eliten. Aus diesem Grund wurde der Kulturkodex der Antike nicht als historisch bedingt und daher relativ gesehen, sondern als universell gültig, ja sogar als Ausdruck der ‚menschlichen Natur‘ überhöht: Man maß ihm normativen Charakter bei.

Auch in der Rechtswissenschaft. Man denke nur an die Pandektistik, aus der das deutsche BGB hervorging, oder an Gelehrte, die in unterschiedlichen Kontexten nicht die Historisierung der antiken römischen Rechtserfahrung, sondern ihre Aktualisierung betrieben, auf Kontinuität und Modellcharakter derselben verwiesen und nur das für erforschenswert, wissenswert und vermittelbar erachteten, was heute noch im positiven Recht greifbar ist.

Aber der Zugang zur antiken Welt hat sich mit den Jahren radikal verändert. Ihr ‚Anderssein‘, das aus der Ferne betrachtet wird, steht heute im Vordergrund, ohne Ideologie oder Nostalgie. Die Römer haben eine Kultur entwickelt, die ein hochdifferenziertes Normengefüge, partikuläre Verwandtschaftssysteme, komplementäre gesellschaftliche Rollen von Männern und Frauen, ethnische Identitäten und ethische Modelle kennt. Wie andere vergangene oder kontemporäre Kulturen auch.

Maurizio Bettini – der zu den herausragendsten Intellektuellen Italiens zählt² – schlägt für die Betrachtung der Vergangenheit die diachrone Vergleichung von Texten vor, „die Anthropologen mit Blick über die Schulter derjenigen, für die sie gelten, zu entziffern

1 M. Bettini, *Comparazione*, in: *Con i Romani. Un'antropologia della cultura antica* (a cura di M. Bettini, W.M. Short), Il Mulino, Bologna 2014, 22-44.

2 Maurizio Bettini unterrichtet griechische und lateinische Philologie an der Universität Siena und leitet dort das 1986 von ihm gegründete Zentrum „Anthropologie und antike Welt“ (Centro Antropologia e Mondo Antico [= AMA]). Sein akademischer Werdegang reicht von Heidelberg über Venedig nach Florenz (Fellow am Center for Renaissance Studies der University of Harvard). Seit 1992 lehrt er auch am Department of Classics der University of California (Berkeley). Für den Verlag Einaudi kuratiert Bettini die Reihe „Mythologica“ und schreibt für die Kulturabteilung der Tageszeitung „La Repubblica“. Viele seiner Bücher sind in andere Sprachen übertragen worden, wie z.B. „Il ritratto dell'amante“ (1992, 2008): „The Portrait of the Lover“, übers. v. L. Gibbs, Berkeley-Los Angeles 1999; „Le portrait de l'amant(e)“, übers. v. G. Bouffartigue, Paris 2011.

versuchen.“ Vieles, was der Autor im übersetzten Beitrag ausführt, gilt auch für Rechtshistoriker_innen. Ihnen kommt an juristischen Fakultäten – wie nunmehr verbreitet in Europa erkannt wird – die Aufgabe zu, Studierende an die ‚Komplexität des Rechts‘ zu gewöhnen, im Recht nicht nur ein Bündel von Normen zu sehen, sondern die Produktion und das System einer Kultur. Jene Studierende, die das Recht in seiner Komplexität zu erfassen lernen, sind später in der Lage, ‚juristische Mythologien‘ zu erkennen und zu überwinden, zu verstehen, warum jedes Recht notwendigerweise historisch ist, und, von größter Bedeutung, warum das Wissen um das Recht eine Wissenschaft ist. Das bedeutet, dass das Studium des römischen Rechts jede Bedeutung verliert, wenn es, um ahistorischen Begrifflichkeiten und Systematisierungen hinterherzulaufen, die in das Studium des positiven Rechts einführen sollen, auf wenige Sektoren wie das Sachen- oder Schuldrecht reduziert wird, unter Verzicht auf die Rekonstruktion der Kontexte, in denen die römische Rechtserfahrung ihren Sinn findet.³

Evelyn Höbenreich

Nun zu den übersetzten Texten:

[Con i Romani – Mit den Römern \(M. Bettini, W.M. Short\).pdf](#)

[Comparazione – Vergleich/barkeit \(M. Bettini\).pdf](#)

³ Der Aufschrei gegen die indesideraten und verheerenden Folgen der Bildungsreform (‚Bologna-Prozess‘, ‚alles begann mit 3+2‘) hat konsistente Formen mit nachhaltigen Argumenten angenommen. Vgl. etwa K.P. Liessmann, Geisterstunde. Die Praxis der Unbildung: Eine Streitschrift, Wien 2014 (München 2016) oder F. Bertoni, University. La cultura in scatola, Roma-Bari 2016 (mit Literatur aus Europa und USA-Kanada S. 131-135).